

Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz

Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Essen, 11. Dezember 2014

## **Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB II) Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des KRB II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß geltender Rechtslage erlischt die Berechtigung zum Leistungsbetrieb zur kommerziellen Stromerzeugung für den Block B des Kernkraftwerks Gundremmingen KRB II mit Ablauf des 31.12.2017 und für den Block C mit Ablauf des 31.12.2021.

Im Anschluss an das jeweilige Ende des Leistungsbetriebs für Block B und C wird von den Genehmigungsinhabern der Abbau angestrebt. Ziel des Vorhabens ist die Freigabe der Gebäude und des Geländes sowie die Entlassung der Anlage KRB II aus der atomrechtlichen Überwachung.

### **I. Antrag zum Abbau von Anlagenteilen**

Hierzu beantragen wir gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz zunächst die Erteilung einer Genehmigung

*zum Abbau von ausgewählten, bezeichneten Systemen und Anlagenteilen des Blocks B des KRB II, soweit diese*

- *keine Bedeutung mehr für den Betrieb und insbesondere den Leistungsbetrieb oder die Sicherheit des Blocks C haben und somit dauerhaft freigeschaltet werden können,*
- *keine Bedeutung mehr für den Betrieb und insbesondere für die Lagerung und Handhabung von Brennelementen in Block B oder deren Sicherheit haben und somit dauerhaft freigeschaltet werden können,*

**RWE Power  
Aktiengesellschaft**

Huysenallee 2  
45128 Essen

T +49 201 12-01  
F +49 201 12-24313  
I www.rwe.com

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:  
Matthias Hartung  
(Vorsitzender)  
Dr. Ulrich Hartmann  
Dr. Frank Weigand  
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:  
Essen und Köln  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
HR B 17420  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Köln  
HR B 117

Bankverbindung:  
Commerzbank Köln  
BIC COBADEFF370  
IBAN: DE72 3704 0044  
0500 1490 00

Gläubiger-IdNr.  
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345  
St-Nr. 112/5717/1032

- *nicht zu den gemeinsam für Block B und Block C wahrgenommenen betrieblichen oder sicherheitstechnischen Funktionen, insbesondere für den Betrieb des Kontrollbereiches, die Aktivitätsrückhaltung und deren Überwachung beitragen und*
- *nicht für den späteren Abbau erforderlich sind.*

*Die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zum Abbau wird nach Zugang einer von der Kernkraftwerke Gundremmingen GmbH im Namen aller Genehmigungsinhaber gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) abzugebenden „Erklärung zur Ausnutzung der Abbaugenehmigung“ wirksam.*

#### Erläuterungen:

Im Anschluss an das durch das geltende Gesetz festgelegte späteste Ende des Leistungsbetriebs für Block B wird von den Genehmigungsinhabern der Anlage der Abbau von ausgewählten Systemen und Anlagenteilen des Blocks B als erster Schritt des Abbaus des KRB II angestrebt.

Für die Wirksamkeit der Genehmigung für den Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks B ist, insbesondere aufgrund der laufenden und offenen Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen die 13. Atomgesetz-Novelle, der vorherige Zugang einer von uns abzugebenden „Erklärung zur Ausnutzung der Abbaugenehmigung“ bei der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Voraussetzung. Erst mit Zugang dieser Erklärung nach Erteilung der Genehmigung erfolgt der Beginn des Abbaus. Dies ist sowohl dem Gebot der Bestimmtheit als auch unserer Dispositionsfreiheit geschuldet.

Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind nicht Systeme oder Anlagenteile des Blocks C oder Block-gemeinsame Systeme und Anlagenteile oder Systeme und Anlagenteile, die für die Lagerung der Brennelemente im Reaktorgebäude des Blocks B benötigt werden.

Die Systeme und Anlagenteile, die zur Sicherheit der Anlage beitragen, sollen auch weiterhin unter der bestehenden Betriebsgenehmigung und unter Anwendung des bestehenden Betriebshandbuches betrieben werden. Damit werden die Schutzziele ohne Einschränkung erfüllt.

Die im Rahmen der Betriebsgenehmigung getroffenen Regelungen des Betriebshandbuchs sollen gültig bleiben, es sei denn, diese werden explizit durch die in den Genehmigungsunterlagen beschriebenen Regelungen ersetzt oder ergänzt. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens unter Beachtung der im Betriebshandbuch festgelegten Änderungsordnung angepasst.

Vom Abbau werden zunächst im Wesentlichen Systeme und Anlagenteile im Maschinenhaus des Blocks B, dann auch im Reaktorgebäude des Blocks B, betroffen sein. Die zum Abbau vorgesehenen Systeme und Anlagenteile werden in den Antragsunterlagen unter Zuhilfenahme des Anlagenkennzeichnungssystems (AKZ) konkretisiert. Zu den zum Abbau vorgesehenen Systemen und Anlagenteilen gehören auch die direkt zu diesen Systemen und Anlagenteilen zugehörigen

Hilfs- und Infrastruktursysteme (Elektro- und Leittechnikkomponenten, Versorgungs- und Überwachungseinrichtungen, Halterungen, etc.) sowie u.a. Isolierungen, transportable Einrichtungen, Abschirmungen, Stahlbaukomponenten und Werkzeuge, die nicht mehr benötigt werden.

Die dauerhafte Freischaltung und der Abbau von Systemen und Anlagenteilen erfolgen mit dem im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren.

## II. Insgesamt geplante Maßnahmen

Gemäß § 19b der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung müssen die Unterlagen, die einem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beizufügen sind, auch Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen enthalten. Die unter I. beantragten Maßnahmen repräsentieren dabei den ersten Teil der insgesamt geplanten Maßnahmen (Teilvorhaben 1).

Von den Genehmigungsinhabern ist geplant, weitere Teilvorhaben zu gegebener Zeit mit je einem separaten und unabhängigen atomrechtlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zu beantragen. Die Nutzung der beantragten Genehmigungen soll in Abhängigkeit vom Anlagenzustand sukzessive begonnen werden. Die Umsetzung der einzelnen Antragsinhalte kann dann je nach Arbeitsablauf und Anlagenzustand auch parallel erfolgen.

Nach derzeitigem Planungsstand sind zwei weitere Teilvorhaben vorgesehen:

### Teilvorhaben 2:

Nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb von Block C und Genehmigung des Abbaus sollen in Block C parallel zur Entsorgung der Brennelemente aus dem Block C erste Systeme und Anlagenteile dauerhaft freigeschaltet und abgebaut werden. Dabei handelt es sich um einen analogen Umfang zu dem, der in Teilvorhaben 1 für Block B vorgesehen ist. Es werden nur Systeme und Anlagenteile abgebaut, die

- keine Bedeutung mehr für den Betrieb und insbesondere für die Lagerung und Handhabung von Brennelementen in Block C oder deren Sicherheit haben und dauerhaft freigeschaltet werden können,
- keine Bedeutung mehr für den Betrieb und insbesondere für die Lagerung und Handhabung von Brennelementen in Block B oder deren Sicherheit haben und dauerhaft freigeschaltet werden können,
- nicht zu den gemeinsam für Block B und Block C wahrgenommenen betrieblichen oder sicherheitstechnischen Funktionen, insbesondere für den Betrieb des Kontrollbereiches, der Aktivitätsrückhaltung und dessen Überwachung beitragen und
- nicht für den späteren Abbau erforderlich sind.

Vom Abbau werden auch in Block C zunächst nur Systeme und Anlagenteile im Maschinenhaus, dann auch im Reaktorgebäude, betroffen sein. Die zum Abbau in Block C vorgesehenen Systeme werden - wie schon in Teilvorhaben 1 für Block B - in den Antragsunterlagen unter Zuhilfenahme des Anlagenkennzeichnungssystems (AKZ) konkretisiert. Zu den zum Abbau vorgesehenen Anlagenteilen gehören auch die direkt zu diesen Systemen und Anlagenteilen zugehörigen Hilfs- und Infrastruktursysteme (Elektro- und Leittechnikkomponenten, Versorgungs- und Überwachungseinrichtungen, Halterungen, etc.) sowie u.a. Isolierungen, transportable Einrichtungen, Abschirmungen, Stahlbaukomponenten und Werkzeuge, die nicht mehr benötigt werden.

### Teilvorhaben 3:

Nach der bereits parallel zu den Teilvorhaben 1 und 2 erfolgten Entsorgung der Brennelemente und Brennstäbe aus den Brennelementelagerbecken und deren Lagerung im Standort-Zwischenlager wird das Kernkraftwerk Gundremmingen KRB II kernbrennstofffrei sein. Dann werden nur noch die Schutzziele:

- Begrenzung der Strahlenexposition und
- Rückhaltung radioaktiver Stoffe

relevant sein. Die „nuklearen“ Schutzziele Unterkritikalität und Nachwärmeabfuhr entfallen. Die Gestattung zum Umgang mit Kernbrennstoffen in der Anlage ist dann nicht mehr erforderlich.

Mit der Feststellung der Kernbrennstofffreiheit können zudem die Grenzwerte für die Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft angepasst werden. Die Ableitungsgrenzwerte für die Ableitungen mit dem Abwasser bleiben erhalten.

Die restlichen Systeme und Anlagenteile sollen nun sukzessive unter Einhaltung des Betriebshandbuches dauerhaft freigeschaltet und abgebaut werden. Im Anschluss werden die Räume in einer sinnvollen Reihenfolge ausgeräumt, dekontaminiert und gemäß den Regelungen des § 29 Strahlenschutzverordnung freigegeben. Zuletzt werden die Lüftungsanlagen und der Kamin gereinigt und ebenfalls freigegeben. Der Kontrollbereich kann dann aufgegeben werden.

Das Gelände des KRB II (ausgenommen der zugehörige Geländebereich des Standort-Zwischenlagers) wird darauf folgend auf Kontamination überprüft, ggf. dekontaminiert und gemäß den Regelungen des § 29 Strahlenschutzverordnung freigegeben.

Schließlich wird das KRB II aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen.

### III. Genehmigungsvoraussetzungen

Inhaberinnen der atomrechtlichen Genehmigungen des Kernkraftwerks Gundremmingen, Blöcke B und C (KRB II), im Sinne des § 17 Abs. 6 Atomgesetz in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz und Nr. 6 der Anlage 1 zum Atomgesetz sind:

- die RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen,
- die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover und
- die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Dr. August-Weckesser-Straße 1, 89355 Gundremmingen.

Die Inhaberinnen sind gleichzeitig Antragstellerinnen.

Der Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks B des KRB II bedarf nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz der Genehmigung, wobei die in § 7 Abs. 2 Atomgesetz genannten Genehmigungsvoraussetzungen sinngemäß gelten. Hierzu:

1. Die Genehmigungsinhaberinnen der Anlage KRB II sind gleichzeitig Antragstellerinnen. RWE Power AG ist verantwortlich für die Beantragung des Vorhabens. Die beiden anderen Genehmigungsinhaber treten diesem Antrag mit gesonderter Erklärung bei.

Als verantwortliche Person gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz ist der Leiter des Kraftwerkes Gundremmingen benannt. Verantwortlich im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz sind weiterhin die von der Antragstellerin im Betriebshandbuch für das Kernkraftwerk Gundremmingen in der Personellen Betriebsorganisation für die Durchführung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage benannten verantwortlichen Personen. Sie besitzen nachweislich die erforderliche Fachkunde.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und der für die Leitung und Beaufsichtigung von Stilllegung und Abbau verantwortlichen Personen bestehen nicht.

2. Die beim Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks B des KRB II sonst tätigen Personen verfügen entsprechend der sinngemäß heranzuziehenden "Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen" über die notwendigen Kenntnisse, u. a. über den sicheren Betrieb, auch beim teilweisen Abbau der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen.
3. Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden beim Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks B des KRB II wird durch organisatorische und technische Maßnahmen gewährleistet. Entsprechende Ausführungen werden in den ergänzenden Unterlagen zum Antrag vorgelegt.

4. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist getroffen und wird in dem erforderlichen Umfang weiterhin sichergestellt werden.
5. Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter wird durch geeignete und genehmigte Maßnahmen gewährleistet.
6. Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, stehen dem Abbau der Anlage nicht entgegen. Im Zuge des Abbaus wird das verbliebene Aktivitätsinventar der Anlage reduziert, und die anfallenden Abfälle geordnet beseitigt.

#### **IV. Umweltverträglichkeit**

Für die insgesamt geplanten Maßnahmen werden wir gemäß den Vorgaben des UVPG eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchführen. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere,
- Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

#### **V. Unterlagen**

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zum erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes werden wir einen Sicherheitsbericht und ergänzende Unterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 3 und 19b AtVfV vorlegen.

Darin sind auch die Angaben zu den „insgesamt geplanten Maßnahmen“ zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage bzw. von Anlagenteilen enthalten, die insbesondere die Beurteilung ermöglichen werden, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. Es wird auch dargestellt, wie die geplanten Maßnahmen verfahrensmäßig umgesetzt werden sollen und welche Auswirkungen die Maßnahmen nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf in § 1a der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung genannten Schutzgüter haben werden.

Als Vorgangskennzeichnung verwenden wir das Zeichen „OG01/14“. Wir bitten Sie, dieses Zeichen im Schriftwechsel zu diesem Antragsverfahren auszuweisen.

#### VI. Hinweise:

Über die Durchführung des Abbaus von Systemen und Anlagenteilen des Blocks B des KRB II und damit über die Ausnutzung einer erteilten Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz beabsichtigen wir, unter Berücksichtigung der dann gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden. Diese Entscheidung wird insbesondere den Stand der Verfassungsbeschwerden gegen die 13. Atomgesetz-Novelle berücksichtigen. Insofern legen wir Wert auf die Feststellung, dass diese Antragstellung keinen konkludent erklärten Verzicht auf die Genehmigungen für den Leistungsbetrieb des Kernkraftwerks Gundremmingen darstellt.

Unsere Planungen gehen davon aus, dass das Endlager Konrad Anfang des kommenden Jahrzehnts für uns zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen aus dem Abbau zur Verfügung stehen wird. Sollte sich diese Randbedingung wesentlich ändern, werden wir unsere geplante Vorgehensweise überprüfen und unsere Anträge nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz im Rahmen unserer unternehmerischen Entscheidung ggf. anpassen.

Die Strukturierung der Teilvorhaben entspricht nach derzeitigem Planungsstand auch der Strukturierung der Genehmigungsverfahren bzw. der einzelnen Genehmigungsanträge. Die Teilvorhaben können jedoch auch – je nach Planungsstand und Erkenntnissen – weiter unterteilt oder zusammengefasst werden.

Wir beantragen hiermit, uns vor Erteilung einer Genehmigung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem Genehmigungsentwurf einzuräumen, insbesondere wenn die beabsichtigte Entscheidung von diesem Antrag abweichen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power  
Aktiengesellschaft

